

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 3. August 2010 Ze/sm

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2010 wurden wir zur Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft eingeladen. Für die uns gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme basiert auf einer internen Anhörung bei unseren Mitgliedern aus den Regionen und den Branchen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV begrüsst die Stossrichtung dieser bildungspolitisch wichtigen Vorlage im Sinne einer weniger restriktiven bzw. mehr praxisorientierten Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten.
- Die Konzeption als allgemeiner Abzug verlangt jedoch einen Abzug in unbegrenzter Höhe, damit die schon bisher in unbegrenzter Höhe abzugsfähigen Kosten (Weiterbildungskosten als Gewinnungskosten) nicht unnötig limitiert werden.
- Die Höhe des Abzuges ist mit CHF 4'000.- viel zu gering angesetzt. Der SAV fordert einen Verzicht auf eine Obergrenze. Im Sinne eines Eventualantrages ist die Grenze auf CHF 12'000.- festzulegen.
- Die Kosten für ein Fachhochschulstudium im Anschluss an die berufliche Grundbildung soll steuerrechtlich nicht als Erstausbildung abgegrenzt werden.
- Zur Abgrenzung gegenüber der Liebhaberei ist auf einen Nachweis zur beruflichen Qualifikation im Falle von mehrstufigen Bildungsgängen (insbesondere der höheren Berufsbildung) zu verzichten. Stattdessen ist ein geeigneter Nachweis des beruflichen Zusammenhangs bei ungewöhnlich stark berufsfeldübergreifenden Aus- und Weiterbildungen zu prüfen.

2. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Der Schweizerische Arbeitgeberverband erachtet die Vorlage als wichtig und unterstützt deren Stossrichtung im Sinne einer weniger restriktiven bzw. mehr praxisorientierten Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten im Steuerrecht. Insbesondere ist zu begrüßen, dass neu auch die Kosten für die freiwillige berufliche Umschulung und die Kosten für den Berufsaufstieg von der Einkommenssteuer abgezogen werden können sowie Abgrenzungsfragen im Steuerrecht vereinfacht werden. Zudem erwarten wir von der Vorlage, dass sie einen Beitrag zur Förderung eines leistungs- und bildungsfreundlichen Klimas in der Schweiz leistet.

Die Wirtschaft ist je länger je mehr auf Arbeitnehmende angewiesen, welche hervorragend ausgebildet und den Anforderungen der täglichen Arbeit gewachsen sind. Mit dem schweizerischen dualen Bildungssystem, das einerseits eine solide Grundbildung und andererseits eine grosse Durchlässigkeit im Bereich der beruflichen Weiterbildung gewährleistet, sowie einer exzellenten Hochschulbildung, ist die gute Ausbildung der Arbeitnehmenden sichergestellt. Eine Erstausbildung reicht jedoch nicht mehr aus, von der Lehre bis hin zur Pensionierung genügend Kompetenzen für den Arbeitsmarkt zu haben. Hier ist die berufliche Aus- und Weiterbildung zwingend gefragt. Diese Kosten müssen steuerlich abgezogen werden können.

Die heutige Arbeitswelt verlangt aber auch, dass die Arbeitnehmenden mobil sind. Dies bezieht sich nicht nur auf die geographische Mobilität, vielmehr belegen die Zahlen des Bundesamtes für Statistik, dass auch eine berufliche Mobilität, also von Beruf zu Beruf, stattfindet. Wer also nach einem Berufseinstieg eine Veränderung ins Auge fasst und sich umschulen will, sollte auch diese Ausbildungskosten steuerlich abziehen können.

Die bisherige Steuersystematik, welche nur Bildungsaufwendungen im Zusammenhang mit der bisherigen beruflichen Tätigkeit als Gewinnungskosten akzeptieren will, zielt an der heutigen Realität des Berufslebens vorbei. Für die Volkswirtschaft als Ganzes wie für die einzelnen Beschäftigten ist deren bestmögliche Qualifikation für ihre berufliche Entwicklung und die Erhaltung ihrer Arbeitsmarktfähigkeit entscheidend; steuerliche Regeln, welche die Pflege der Humanressourcen in diesem Sinne behindern, müssen beseitigt werden.

Die kritische Beurteilung des Kurzgutachten Wolter über die Ausweitung der steuerlichen Abzugsfähigkeit als Förderinstrument bezüglich Zielgruppengenauigkeit, Mitnahme- und Anreizeffekten können wir nur bedingt teilen. Beim nötigen lebenslangen Lernen geht es auch um die Eigenverantwortung besser qualifizierter Personen, welche den Erhalt und den Ausbau ihrer Arbeitsmarktfähigkeit pflegen und bei welchen die Steuerprogression durchaus spürbare Anreize schafft. Bei den aktuellen Diskussionen und Massnahmen des Bundes und der Kantone im Bereich der höheren Berufsbildung spielen Gerechtigkeitsüberlegungen zwischen der Finanzierung des stark privat finanzierten Tertiär B-Bereiches (höhere Berufsbildung) im Vergleich zum weitgehend öffentlich finanzierten Tertiär A-Bereich (Universitäten, Hochschulen) eine entscheidende Rolle. Von erweiterten Steuerabzügen erwarten wir auch in dieser Frage klare Fortschritte.

3. Konzeptionelle Überlegungen zum Lösungsansatz

Die vorgeschlagene Konzeption der steuerlichen Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten als allgemeiner Abzug wird von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder nicht in Frage gestellt. Die Akzeptanz dieser Konzeption bedingt jedoch den Verzicht auf eine Obergrenze (bzw. als Eventualantrag die Festlegung einer viel grosszügigeren Obergrenze). Zwar erweitert die Vorlagen die Abzugsfähigkeit richtigerweise auf neue Tatbestände, andererseits werden bisher unbegrenzt abzugsfähige Tatbestände gleichzeitig in ihrer Höhe unnötig eng limitiert. Dies führt zu begründeten Befürchtungen, dass

es bei bisher völlig unbestrittenen Abzugsmöglichkeiten (Gewinnungskosten) zu „Verschlimmbesserungen“ kommt.

Einige Mitglieder erkennen deshalb durch die Abkehr von Gewinnungskostenprinzip Nachteile. Dies insbesondere darum, dass die bisher als Gewinnungskosten akzeptierten Abzüge in unbeschränkter Höhe vorgenommen werden konnten und damit vor allem teure Ausbildungen der besonders förderungswürdigen höheren Berufsbildung benachteiligt werden könnten. Andere argumentieren systematisch und befürchten durch den Wegfall des Gewinnungskostencharakters eine systemfremde Einnahmensteuer.

Der im erläuternden Bericht ebenfalls erwähnte Lösungsansatz der Zweiteilung von Gewinnungskosten und allgemeinem Abzug findet zwar keine expliziten Anhänger in Arbeitgeberkreisen, da durch zwei verschiedene Abzüge die Abgrenzungsproblematik verschärft würde. Im Fall einer zu tief angesetzten Obergrenze für den Abzug könnte diese Variante von einigen Mitgliedern jedoch wieder bevorzugt werden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat ein Interesse, den Gewinnungskostenbegriff weiterhin eng auszulegen, um weitergehenden Abzugsbegehren nicht Vorschub zu leisten. Mit einem Verzicht auf eine Obergrenze für Aus- und Weiterbildungskosten wird der starken „Gewinnungskostencharakteristik“ von beruflich veranlasster Aus- und Weiterbildung Rechnung getragen, gleichzeitig jedoch eine Verwässerung des Gewinnungskostenbegriffs verhindert. Die Höhe der Steuerausfälle dürfte auch in diesem Fall moderat und vertretbar ausfallen.

4. Umfang der Abzugsmöglichkeiten / Obergrenze

Sämtliche Mitgliederorganisationen, welche sich an unserer internen Umfrage detailliert beteiligt haben, beurteilen die beantragte Obergrenze des Abzuges als entschieden zu niedrig. Wichtige Branchenorganisationen wie etwa der Schweizerische Baumeisterverband, Gastrosuisse, Hotelleriesuisse und auch der Verband der Schweizerischen Privatschulen plädieren für einen Verzicht auf eine Obergrenze. Auch regionale Wirtschaftsorganisationen wie die Chambre Vaudoise du commerce et de l'industrie (CVCI) argumentieren, dass idealerweise auf eine Obergrenze verzichtet werden sollte. Der Arbeitgeberverband Basel schlägt ein abgestuftes Verfahren vor, in welchem Beträge über CHF 4'000.- nur noch zu 75% und Beträge über CHF 12'000.- noch zu 50% abzugsfähig sein sollen. Ein gänzlicher Verzicht auf eine Obergrenze scheint uns aus mehreren Gründen richtig:

- Ein bedeutender Anteil der neu abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungskosten sind heute als Gewinnungskosten unbegrenzt abzugsfähig, auch viele Kantone haben keine Obergrenzen festgelegt. Für diesen Anteil der Weiterbildungskosten würde eine Obergrenze zu einer Verschlechterung der Situation führen.
- Die Kosten eines Studiums in der besonders förderungswürdigen höheren Berufsbildung beläuft sich ohne Prüfungsgebühr auf durchschnittlich CHF 4'300.- pro Semester bzw. CHF 8'600.- pro Jahr (vgl. BASS: Finanzflüsse in der höheren Berufsbildung – eine Analyse aus Sicht der Studierenden, www.bbt.admin.ch → höhere Berufsbildung) wobei es hier zu erheblichen Unterschieden zwischen den verschiedenen Branchen und Ausbildungstypen kommen kann. Die Ausbildung zum eidg. diplomierten Baumeister kostet jährlich rund CHF 13'000.- ohne Nebenkosten, die Weiterbildung zum eidg. dipl. Expertin / Experte in Rechnungslegung und Controlling liegt ebenfalls in diesem Bereich. Auch Weiterbildungen im Gesundheitswesen kommen oft auf über CHF 10'000.- zu stehen. Exemplarisch auch das Nachdiplomstudium HF Hotelmanagement, welches mit CHF von 19'000.- ein Mehrfaches der vorgeschlagenen Schwelle übersteigt.

- Durch den kumulativen oder seriellen Besuch von Weiterbildungskursen können vorgegebene Limiten rasch überschritten werden.
- Die Steuerausfälle dürften sich auch bei einem Verzicht auf eine Obergrenze in engen Grenzen halten. Da ja der Grossteil der selbstgetragenen Weiterbildungskosten begrenzt ist (85 % liegen unter CHF 5'000.-) sowie ein Grossteil der Weiterbildungskosten bereits heute unbegrenzt abzugsfähig ist. Längerfristig dürften diese Massnahmen durch ein verbessertes Weiterbildungsklima und durch die Anreizwirkungen eher zu einem höheren Steuersubstrat (Ausbildungsstand, Arbeitsmarkt- und Innovationsfähigkeit der Bevölkerung) führen.
- Ein Verzicht auf eine Obergrenze fördert ein leistungsfreundliches Weiterbildungsklima und belohnt eigenverantwortlich handelnde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche ihre Beschäftigungsfähigkeit aus beruflich veranlassten Gründen gezielt weiter entwickeln.

Hauptantrag: Verzicht auf eine Obergrenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit der mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten.

Eventualantrag: Falls auf einer Obergrenze bestanden werden muss, so plädieren wir für eine Abzugsgrenze von CHF 12'000.-. Dieser Betrag deckt den Grossteil der Ausbildungen der höheren Berufsbildung ab und erleichtert auch die Koordination der im Lohnausweis vorgesehenen Meldeschwelle (Feld 13.3 „Beiträge an die Weiterbildung“ im Lohnausweis).

5. Abgrenzungen

Zentral ist der Umstand, dass die Abzugsfähigkeit an die berufliche Veranlassung der Aus- und Weiterbildung gekoppelt ist. Wichtig ist im Weiteren, dass es um den Erhalt oder die Erweiterung der bisher ausgeübten oder einer neuen Erwerbstätigkeit geht. Dadurch ist aus unserem Verständnis eine Höherqualifizierung beispielsweise durch ein Zusatzstudium eingeschlossen. Es kann nicht darum gehen, dass bei der Bewertung der Abzugsberechtigung ins Gewicht fällt, ob die neu erworbene Kenntnis unmittelbar am bestehenden Arbeitsplatz eingesetzt wird oder ob sie für die berufliche Zukunft bei einem anderen Arbeitgeber oder an einem anderen Arbeitsplatz mit anderen Anforderungen benötigt wird (Strukturwandel).

Abgrenzung zur Erstausbildung

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Kosten für die Erstausbildung bei der vorliegenden Gesetzesänderung ausgeklammert werden. In diesem Bereich ist die Last der Kosten oft geteilt, die Ausbildungskosten sind meist nicht erheblich und der Staat wirkt unterstützend mit Stipendien. Für diesen Bildungsbereich gilt somit ein anderes Finanzierungssystem als für den beruflichen Weiterbildungsbereich. Für die Kosten der beruflichen Nachholbildung sind jedoch Ausnahmeregelungen zu prüfen. Hier tragen die Lernenden die Kosten zunächst oft selbst und die Subventionierung in den Kantonen ist unterschiedlich (vgl. Bericht des EVD über eine neue Weiterbildungspolitik des Bundes vom November 2009, S. 14, www.bbt.admin.ch → Weiterbildung).

Diese Abgrenzung ist insofern nicht unproblematisch, da die Differenzierung zwischen abzugsfähigen Aus- und Weiterbildungen und der nicht abzugsfähigen Erstausbildung (Lebenshaltungskosten, kein Gewinnungssteuerabzug) von den jeweiligen individuellen Umständen abhängig ist und nicht an einzelnen Bildungsgänge anknüpft.



Nicht verständlich ist die Vorgabe, dass ein Fachhochschulstudium im Anschluss an die Berufsmaturität (und parallel dazu absolvierter berufliche Grundbildung) als Erstausbildung deklariert wird. Erstens ist die Berufsmaturität, die im Regelfall etwa zeitgleich mit der Lehrabschlussprüfung erfolgt, eindeutig berufs- und arbeitsmarktbefähigend, und zweitens wäre hier ein (erwiesenermassen kleiner) steuerlicher Abzug ein Anreiz.

Aus unserer Sicht jedoch korrekt ist dass die Erstausbildung nach gymnasialer Matur beim anschliessenden Universitätsstudium bis und mit Master dauert.

Antrag: Die Kosten für ein Fachhochschulstudium im Anschluss an die berufliche Grundbildung soll steuerrechtlich nicht als Erstausbildung abgegrenzt werden.

Abgrenzung zur Liebhaberei

Die vorgesehene Abgrenzung zur Liebhaberei sind unsere Erachtens zu liberal ausgestaltet. Schlussendlich sollten die beruflich veranlassten Kosten abgezogen werden. Das die Ausbildung eines Bäckers zum Tauchlehrer abzugsfähig ist – auch wenn er diesen Beruf nie ausübt – ist unverständlich (vgl. Erläuternder Bericht auf Seite 16). Wenn dermassen berufsfeldübergreifende Aus- und Weiterbildungen statthaft sind, wird den Steuerämtern in der Tat ein immenser, jedoch nicht erwünschter Ermessensspielraum zugestanden.

Die Regelung bezüglich mehrstufiger Bildungsgänge scheint in diesem Lichte wiederum restriktiv (vgl. Erläuternder Bericht auf Seite 15). Verschiedene Kurse – insbesondere modularisierten Formen der höheren Berufsbildung müssen steuerlich abzugsfähig sein. Entsprechende Modulabschlüsse bescheinigen bereits eine berufliche Qualifikation in einem Teilbereich ohne, dass ein eidgenössischer Abschluss erreicht wird. Solche Teilqualifikationen sind in hohem Masse berufsbezogen und bildungspolitisch erwünscht. Ein steuerlicher Abzug soll einfach möglich sein.

Antrag: Auf einen Nachweis zur beruflichen Qualifikation im Falle von mehrstufigen Bildungsgängen insbesondere der höheren Berufsbildung ist zu verzichten und stattdessen ist ein geeigneter Nachweis der beruflichen Zusammenhänge bei ungewöhnlich stark berufsfeldübergreifenden Aus- und Weiterbildungen zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Eingabe zu berücksichtigen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung